

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2023 – Nr. 17/18

Ausgegeben: Dresden, am 29. September 2023

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANTMACHUNGEN

##### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024  
und das Kalenderjahr 2024  
Vom 28. August 2023 A 178

Bekanntgabe der Dienstbezüge der Pfarrerinnen  
und Pfarrer  
Vom 15. August 2023 A 179

Bekanntgabe der Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten  
Vom 15. August 2023 A 180

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 181

Entgelttabelle Erziehungsdienst  
Beschluss vom 14. August 2023 A 181

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage  
nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen  
(„Vakanzfonds“)  
Vom 29. August 2023 A 182

Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des  
Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens in elektronischer Form  
(Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger)  
Vom 29. August 2023 A 184

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung  
über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 29. August 2023 A 185

Änderung der Musterfriedhofsordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
und der Muster-Friedhofsgebührenordnung  
Vom 29. August 2023 A 186

Hinweise zur Verordnung über die Mitteilung  
entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehalts-  
abrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung  
vom 25. Oktober 1994)  
Vom 29. September 2023 A 188

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche  
Männerarbeit am 19. Sonntag nach Trinitatis  
(15. Oktober 2023) A 200

Angebote der Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation,  
Aus-, Fort- und Weiterbildung A 200

Grundseminar: „Ich und meine Mitmenschen.  
Konflikte erkennen – verstehen – lösen“ A 200

Vertiefungsseminar: „Ich und meine Mitmenschen.  
Konflikte erkennen – verstehen – lösen“ A 201

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 201

2. Kirchenmusikstellen A 205

6. Theologische Referentin/Theologischer Referent  
für Ökumenische Beziehungen im Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens A 207

7. Landeskirchenmusikdirektor/  
Landeskirchenmusikdirektorin A 208

8. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin  
im gehobenen Verwaltungsdienst A 208

9. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin  
für Kassen- und Haushaltswesen A 209

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024 und das Kalenderjahr 2024 Vom 28. August 2023

Reg.-Nr. 40131 (8) 465

Nachstehend wird der Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024, der sich über das Ende des Kirchenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres 2024 erstreckt, bekanntgegeben.

Die Erträge der Landeskollekten sind von den Kirchenvorständen bzw. den Pfarrämtern gemäß § 10 der Verordnung vom 14. November 1969 (Amtsblatt S. A 95) innerhalb einer Woche nach dem Sammlungstage an die Superintendenturen zu über-

weisen. Es wird dringend gebeten, diese Fristen einzuhalten. An den nicht angegebenen Sonntagen sind Kollekten für die eigene Kirchengemeinde zu sammeln.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

#### Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024

<b>2023</b>		
03.12.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchengemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa
<b>2024</b>		
01.01.	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
06.01.	Epiphania	Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
28.01.	Letzter S. n. Epiphania	Bibelverbreitung – Weltbibelhilfe
04.02.	Sexagesimae	Gesamtkirchliche Aufgaben der VELKD
25.02.	Reminiscere	Besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge
10.03.	Lätare	Lutherischer Weltdienst
29.03.	Karfreitag	Sächsische Diakonissenhäuser
31.03.	1. Ostertag	Jugendarbeit der Landeskirche (1/3 verbleibt in der Kirchengemeinde)
14.04.	Misericordias Domini	Posaunenmission und Evangelisation
28.04.	Kantate	Kirchenmusik
09.05.	Christi Himmelfahrt	Weltmission
20.05.	Pfingstmontag	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
02.06.	1. S. n. Trinitatis	Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus
16.06.	3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit
30.06.	5. S. n. Trinitatis	Arbeitslosenarbeit
14.07.	7. S. n. Trinitatis	Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude (incl. Anteile für EKD-Stiftungen KiBA und Stiftung Orgelklang)
04.08.	10. S. n. Trinitatis	Evangelische Schulen
11.08.	11. S. n. Trinitatis	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
25.08.	13. S. n. Trinitatis	Diakonie Sachsen
08.09.	15. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der Landeskirche
22.09.	17. S. n. Trinitatis	Kongress und Kirchentagsarbeit in Sachsen – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit
29.09.	18. S. n. Trinitatis	Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
20.10.	21. S. n. Trinitatis	Kirchliche Männerarbeit
31.10.	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
17.11.	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Ausbildungsstätten der Landeskirche
20.11.	Buß- und Bettag	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
01.12.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchengemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

## Bekanntgabe der Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 15. August 2023

Reg.-Nr. 61050

Gemäß § 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes gibt das Landeskirchenamt die Übersicht über die Dienstbezüge bekannt. Die Bekanntgabe berücksichtigt:

- §§ 8, 9 und 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284),
- § 1 des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 27. März 2021 (ABl. S. A 116),

- Artikel 1 Nummer 3, Artikel 3 Nummer 7 und 8 sowie Artikel 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

Anlage 1 a

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13	4.159,11	4.355,20	4.551,30	4.747,42	4.943,55	5.074,29	5.205,05	5.335,76	5.466,55	5.660,00
A 14	4.223,02	4.477,37	4.731,67	4.985,97	5.240,31	5.409,82	5.579,40	5.748,95	5.918,51	6.156,25
A 15				5.475,48	5.755,10	5.978,82	6.202,51	6.426,19	6.649,90	6.950,57
A 16				6.039,69	6.363,03	6.621,79	6.880,48	7.139,17	7.397,93	7.742,40

Anlage 1 b

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2
145,73	306,77

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 161,04 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 424,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Gültig ab 1. Januar 2023

Stufe 1	Stufe 2
145,73	306,77

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 161,04 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 564,24 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Anlage 1 c

### Stellenzulage (§ 8 Absatz 2 PfbG) (Monatsbetrag in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Betrag
359,80

### Vikariatsbezüge (§ 15 PfbG) (Monatsbetrag in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundbetrag
2.079,56

## Bekanntgabe der Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 15. August 2023

Reg.-Nr.: 60201

Gemäß § 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes gibt das Landeskirchenamt die Übersicht über die Dienstbezüge bekannt. Die Bekanntgabe berücksichtigt:

- §§ 7, 10 und 12 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251),
- § 1 des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 27. März 2021 (ABl. S. A 116),

- Artikel 1 Nummer 3, Artikel 3 Nummer 7 und Nummer 8 sowie Artikel 6 des Viertes Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

Anlage 2 a

### Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.372,51	2.438,42	2.504,31	2.570,22	2.636,11	2.702,04	2.767,96	2.833,85	2.932,21			
A 7	2.468,87	2.528,10	2.611,04	2.693,95	2.776,88	2.859,82	2.942,74	3.001,96	3.061,19	3.155,41		
A 8		2.612,25	2.683,08	2.789,35	2.895,66	3.001,92	3.108,23	3.179,06	3.249,90	3.320,77	3.429,61	
A 9		2.845,50	2.915,20	3.028,61	3.142,03	3.255,51	3.368,92	3.446,89	3.524,88	3.602,86	3.722,04	
A 10		3.046,33	3.143,21	3.288,49	3.433,85	3.579,17	3.724,49	3.822,59	3.921,70	4.020,80	4.166,05	
A 11			3.472,76	3.621,68	3.770,62	3.922,96	4.075,29	4.176,84	4.278,39	4.379,98	4.481,54	4.634,40
A 12			3.715,62	3.896,02	4.077,64	4.259,27	4.440,84	4.561,91	4.683,02	4.804,07	4.925,18	5.102,74
A 13			4.159,11	4.355,20	4.551,30	4.747,42	4.943,55	5.074,29	5.205,05	5.335,76	5.466,55	5.660,00
A 14			4.223,02	4.477,37	4.731,67	4.985,97	5.240,31	5.409,82	5.579,40	5.748,95	5.918,51	6.156,25
A 15						5.475,48	5.755,10	5.978,82	6.202,51	6.426,19	6.649,90	6.950,57
A 16						6.039,69	6.363,03	6.621,79	6.880,48	7.139,17	7.397,93	7.742,40

Anlage 2 b

### Besoldungsordnung B Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	6.950,57
B 2	8.073,36
B 3	8.548,69
B 4	9.046,52
B 5	9.617,70

Anlage 2 c

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2
145,73	306,77

Gültig ab 1. Januar 2023

Stufe 1	Stufe 2
145,73	306,77

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 161,04 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 424,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 161,04 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 564,24 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

## Anlage 3

## Anwärterbezüge

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.309,49
A 9 bis A 11	1.362,01
A 12	1.497,95
A 13	1.562,85

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (13) 546

Dresden, den 14. September 2023

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. August 2023 zu Ziffer III. der Arbeitsrechtsregelung zur 23. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 13. März 2023 bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

## Entgelttabelle Erziehungsdienst Beschluss vom 14. August 2023

## Anlage 3

– Entgelttabelle Erziehungsdienst  
(zu § 14 Abs. 3 KDVO)  
(monatlich in €)

gültig ab 1. Januar 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	2507,38	2620,44	2704,07	2794,88	2897,00	2999,15
II	2702,41	2886,99	3058,70	3216,37	3288,51	3374,68
III	2860,63	3056,79	3235,53	3356,82	3471,72	3650,72
IV	3061,61	3272,47	3490,03	3696,15	3897,64	4109,52
V	3125,63	3341,18	3593,08	3961,49	4309,82	4576,86
VI	3361,11	3603,41	3933,46	4200,11	4533,47	4700,14
VII	3481,65	3733,42	4000,14	4306,81	4800,16	5013,48
VIII	3616,47	3880,13	4173,46	4533,47	4933,48	5173,50
IX	3696,23	3966,79	4400,13	4666,83	5200,16	5513,51
X	4025,78	4133,45	4666,83	5066,83	5666,85	6033,52

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann  
Vorsitzender

## **Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen („Vakanzfonds“) Vom 29. August 2023**

Reg.-Nr. 41114 (1) 1

Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Fördergrundsätze und Mitteilung an die Kirchenbezirke**

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel, die im Verteilvolumen als Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke vorgesehen sind, werden in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, aus der Stellen im Verkündigungsdienst gefördert werden sollen. Der zur Verfügung stehende Betrag wird den Kirchenbezirken jährlich mitgeteilt. Diese Mittel stehen für Anträge aus allen Kirchenbezirken zur Verfügung.

### **2. Förderfähige Stellen**

Aus der gebildeten Rücklage werden Stellen im Verkündigungsdienst gefördert. Förderfähig sind zudem Stellen im Verkündigungsdienst im weiteren Sinne sowie Stellen für Aufgaben und Projekte der Antragsberechtigten, die dem Verkündigungsdienst mittelbar zugeordnet sind.

Dazu gehören beispielsweise Stellen in den Bereichen Arbeit mit Kindern, Sozialarbeit, Altenbetreuung, Besuchsdienst, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit, Bildungsarbeit, Umweltarbeit, Kirchenführungen und Nachwuchsgewinnung. Die Förderung von Pfarrstellen ist ausgeschlossen.

Die beantragte Stelle oder Stellenaufstockung muss mindestens einen Umfang von 0,10 VzÄ haben.

Sollen bereits vorhandene, nicht personalkostenzuweisungsfähige Stellen aufgestockt werden, ist die Stelle insgesamt (im neuen Umfang) förderfähig.

Stellen, die mit Mitteln aus anderen landeskirchlichen Förderprogrammen (z. B. „Gemeindeaufbau“, „Missionarische Aufbrüche“, „Vielfalt gestalten“) gefördert werden, sind nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

Auch vom Bund oder Land geförderte Stellen, die nicht vom Geltungsbereich der KDVO erfasst sind, wie z. B. Stellen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, sind nicht förderfähig.

### **3. Art der Förderung**

Gefördert werden 80 % der Personalkosten einer Stelle für maximal 5 Jahre bzw. bis zum Beginn der nächsten Struktur- und Stellenplanung. Bei Teilbesetzung der Stelle gilt das entsprechend. Bedingung dabei ist, dass die Stelle innerhalb von 9 Monaten nach der Förderzusage besetzt wird.

Die Förderung wird frühestens ab Eingang des Antrags bei der nach Nr. 5 zuständigen Stelle gewährt, eine rückwirkende Förderung erfolgt nicht.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit Besetzung der Stelle. Endet die Besetzung der Stelle vorzeitig, ist der Förderbetrag entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde und Kirchenbezirke.

### **5. Antragsverfahren**

Förderanträge sind über den Kirchenbezirk und bei Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden sodann über das jeweils zuständige Regionalkirchenamt an das Landeskirchenamt zu richten. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausführliche Stellenbeschreibung
- Finanzierungsplan mit einer durch die zuständige Kassenverwaltung erstellten Personalkosten-Hochrechnung (im Jahr des geplanten Beginns des Förderzeitraums maßgeblicher Durchschnittsbetrag mit einer jährlich angenommenen Steigerung von 2,5 %) für die gesamte Dauer der Besetzung (Muster siehe Anlage)
- Votum des Superintendenten und des jeweiligen Fachberaters.

Hinweise zum Muster Finanzierungsplan:

- „Sonstige Einnahmen“ können neben eigenen Haushaltsmitteln auch Fördermittel Dritter sein.
- Mittel aus Personalkostenzuweisungen und der Zuweisung nach § 6 a 2 b des Zuweisungsgesetzes gelten nicht als Eigenmittel.
- Die Eigenmittel müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig, jedoch mindestens in der für zwei Jahre erforderlichen Höhe vorgehalten werden; bei der Verwendung von Rücklagen ist deren Höhe vollständig nachzuweisen.

### **6. Berichtspflicht**

Nach Ende des Förderzeitraumes ist dem Landeskirchenamt über die Arbeit in den Stellen zu berichten.

### **7. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen**

Für die geförderten Stellen und Anstellungen gelten:

- die allgemeinen Bestimmungen für personalkostenzuweisungsfähige Stellen im Bereich der Landeskirche,
- die Rahmenbedingungen wie Anstellungsveraussetzungen, Probezeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc. nach dem Landeskirchlichen Mitarbeitergesetz und der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO),
- die Planungsgrundsätze hauptamtlicher und nebenamtlicher Stellen, Dienst- und Fachaufsicht, Fortbildungsverpflichtung, Einbindung in Konvente und die Einbindung in die Dienstgemeinschaft,
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Versicherungsschutz, die urheberrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen (GEMA, VG Wort) und weitere Vorkehrungen der Landeskirche zur Gewährleistung im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen zu beachtender (staatlicher) Bestimmungen.

Aus der Erweiterung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen darf den Antragsberechtigten keine finanzielle Belastung entstehen, die sie mittelfristig nicht tragen können.

Die Vertragserstellung und Begleitung bei Fragen aus dem Dienstverhältnis erfolgen durch die Zentralstelle für Personalverwaltung; die Abrechnung der Lohnkosten und Sozialabgaben durch die ZGAST. Die Regionalkirchenämter unterstützen die Kirchengemeinden besonders bei haushaltrechtlichen und Finanzierungsfragen.

### 8. Sonderregelung Stellenplanung 2025

Nach Beschluss der Kirchenleitung vom 3. Juni 2023 sind in den Kirchenbezirken, die mit der Stellenplanung 2025 gegenüber der vorhergehenden Stellenplanung in den Bereichen Gemeindepädagogik und Kirchenmusik über 15 % der Stellenanteile (ohne RU) abbauen müssen, in diesen Bereichen die 15 % übersteigenden einzusparenden Stellenanteile erst bis zum 30. Juni 2027 abzubauen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2027 sind diese Stellenanteile förderfähig. Es gelten folgende Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen:

- Abweichend von Nr. 3 Satz 1 ist ein Eigenanteil des Antragstellers nicht zu erbringen.
- Abweichend von Nr. 5 ist mit dem vereinfachten Antrag lediglich eine durch die zuständige Kassenverwaltung

erstellte Personalkosten-Hochrechnung anhand der tatsächlichen Personalkosten für den förderfähigen Zeitraum vorzulegen.

- Die Berichtspflicht nach Nr. 6 entfällt.

### 9. Kontakt

Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Rückfragen an finanzdezernat@evlks.de

### 10. Übergangsregelungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Amtsblatt im Regionalkirchenamt oder im Landeskirchenamt eingehen.

### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen vom 22. August 2022 (ABl. S. A 174) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hans-Peter Vollbach  
Präsident

### Anlage

zur Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen („Vakanzfonds“)

## Muster Personalkostenplanung – durch die zuständige Kassenverwaltung zu erstellen

(im Jahr des geplanten Beginns des Förderzeitraums maßgeblicher Durchschnittsbetrag mit einer jährlich angenommenen Steigerung von 2,5 %)

### Personalkosten je nach Dauer

Anteil	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Gesamt
100 %						
80 %						
20 %						

## Muster Finanzierungsplan

Einnahmen		Ausgaben	
Zuschuss Landeskirche		Personalkosten	
Rücklagen		Sachkosten	
Spenden		Sonstige	
Sonstige			
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>Summe</b>	<b>0</b>

**Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form  
(Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger)  
Vom 29. August 2023**

Reg.-Nr. 3402 (9) 388

Das Landeskirchenamt verordnet auf Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 ABl. S. A 208) sowie § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) Folgendes:

**§ 1 Bekanntmachungsorgan**

- (1) Der Friedhofsanzeiger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger) ist das Bekanntmachungsorgan für das Friedhofswesen regelnde Ortsgesetze (Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen) sowie sonstige Bestimmungen die Friedhöfe betreffend, die der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, soweit sie nicht nach § 41 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Amtsblatt zu verkünden sind.
- (2) Der Friedhofsanzeiger wird vom Landeskirchenamt elektronisch herausgegeben.
- (3) Der Friedhofsanzeiger erscheint ab 1. Januar 2024.

**§ 2 Amtliche Bekanntmachung**

Die amtliche Bekanntmachung von den das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen sowie sonstigen Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 erfolgt jeweils in einer Ausgabe des Friedhofsanzeigers. Jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers ist nummeriert und trägt das Datum ihres Erscheinens.

**§ 3 Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet**

- (1) Der Friedhofsanzeiger wird vom Landeskirchenamt auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger). Er wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.
- (2) Der Friedhofsanzeiger ist jederzeit frei zugänglich. Er kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird vom Friedhofsträger, für den die jeweilige Bekanntmachung erfolgt, vor Ort nach eigenem Ermessen in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorgehalten oder ausgelegt. Ein Ausdruck aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom jeweils für den betreffenden Friedhof verantwortlichen Friedhofsträger zur Verfügung gestellt.

**§ 4 Änderungsverbot, Löschung personenbezogener Daten,  
Berichtigungen**

- (1) Änderungen des Friedhofsanzeigers sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unzulässig.
- (2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, werden sie in der betreffenden

Ausgabe des Friedhofsanzeigers unkenntlich gemacht und es wird ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.

- (3) Die Berichtigung von Unrichtigkeiten bei der Bekanntmachung im Friedhofsanzeiger erfolgt durch Bekanntmachung der korrigierten Fassung.

**§ 5 Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit**

- (1) Jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers nach § 2 erhält zur Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit eine Prüfsumme, die zusammen mit der zugehörigen Ausgabe veröffentlicht wird.
- (2) Die Berechnung der Prüfsumme erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Die Prüfsumme dient dem Nachweis der Echtheit und Unverfälschtheit des Dokuments.

**§ 6 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Ist die Veröffentlichung einer Nummer des Friedhofsanzeigers auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ([www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger)) nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung von den das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen sowie sonstigen Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 durch den Friedhofsträger auf der Internetseite des Friedhofsträgers durch die Bereitstellung der entsprechenden Dateien. Auf die Bekanntmachung nach Satz 1 findet § 5 keine Anwendung.
- (2) Ist die Ausgabe einer Nummer des Friedhofsanzeigers nach Absatz 1 nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung durch eine gedruckte Nummer des Friedhofsanzeigers. Die gedruckte Nummer des Friedhofsanzeigers ist nach dem Verteiler laut Anlage zu dieser Verordnung an kirchliche Einrichtungen und Behörden auszugeben.
- (3) Erfolgt die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 nicht nur vorübergehend, ist im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unverzüglich bekannt zu machen,
  1. dass der Friedhofsanzeiger in gedruckter Form ausgegeben wird,
  2. wann die Unmöglichkeit eingetreten ist, den Friedhofsanzeiger auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu veröffentlichen und
  3. an welche kirchlichen Einrichtungen und Behörden der gedruckte Friedhofsanzeiger ausgegeben wird.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung nach Absatz 1 ist zu dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das das Friedhofswesen regelnde Ortsgesetz sowie die sonstige Bestimmung nach § 1 Absatz 1 im Internet veröffentlicht ist. Eine Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 ist mit der Auslage des Friedhofsanzeigers in einer Amtsräumlichkeit des jeweiligen Friedhofsträgers vollzogen.

**§ 7 Nachträgliche Bereitstellung**

Sobald die Ausgabe des Friedhofsanzeigers auf der Internetseite [www.evllks.de](http://www.evllks.de) wieder möglich ist, werden dort die nach § 6 ausgegebenen Nummern des Friedhofsanzeigers nach den Vorgaben dieser Verordnung unverzüglich bereitgestellt.

**§ 8 Dauerhafte Aufbewahrung**

- (1) Das unterzeichnete, gesiegelte und vom Regionalkirchenamt genehmigte Original jeder Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung ist ab 1. Januar 2024 mindestens zweifach auszufertigen, wobei eine Ausfertigung zur Abgabe an das Landeskirchenamt bestimmt ist.
- (2) Mindestens ein Ausdruck jeder Ausgabe des Friedhofsanzeigers ist zusammen mit ihrer Prüfsumme und mit einem Vermerk über den Zeitpunkt der Veröffentlichung zur dauerhaften Aufbewahrung in einer landeskirchlichen Dienststelle bestimmt.
- (3) Für jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers mit ihrer Prüfsumme ist eine digitale Sicherungskopie zu hinterlegen.

**§ 9 Erhaltung des Beweiswerts**

Nach § 8 Absatz 2 und 3 dauerhaft aufzubewahrende Dokumente sollen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu geschützt werden, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Prüfsumme durch Zeitablauf ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr erreicht.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage zu § 6 Absatz 2**

Verteiler für die Ersatzbekanntmachung nach § 6 Absatz 2:  
kirchliche Einrichtungen und Behörden:

		<b>Anzahl</b>
I.	Friedhofsträger, in dessen Interesse die Ausgabe erscheint	5
II.	Kommune, in deren Gebiet der von der Ausgabe betroffene Friedhof liegt bzw. die betroffenen Friedhöfe liegen	2
III.	Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	2
IV.	Landeskirchliches Archiv	1
V.	Regionalkirchenämter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens jeweils	1
VI.	Superintendentur, in deren Gebiet der von der Ausgabe betroffene Friedhof liegt bzw. die betroffenen Friedhöfe liegen	1
VII.	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek	1

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

## **Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 29. August 2023**

Reg.-Nr. 3402 (9) 388

Das Landeskirchenamt verordnet auf Grundlage von § 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 208) sowie § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) Folgendes:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 9. Mai 1995 (ABl. S. A 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. A 20), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a und folgender § 12b eingefügt:

**„§ 12a****elektronische Bekanntmachung**

- (1) Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen werden ab 1. Januar 2024 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3

und 4 Kirchgemeindeordnung im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger) ausschließlich auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Dies gilt auch für sonstige Bestimmungen die Friedhöfe betreffend, die der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, soweit sie nicht nach § 41 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Amtsblatt zu verkünden sind. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Vor einer erstmaligen Bekanntmachung nach Absatz 1 sind Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen an die Vorgaben der Musterfriedhofsordnung und Muster-Friedhofsgebührenordnung zur elektronischen Bekanntmachung anzupassen.
- (3) Vom Friedhofsträger soll eine Information über den Übergang zur Bekanntmachung im elektronischen Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der bisherigen Form der Bekanntmachung veröffentlicht werden. Für die Information kann das beigefügte Muster verwendet werden (Anlage 3).

**§ 12b****Beiträge für die Bereitstellung  
des Friedhofsanzeigers**

- (1) Für die Bereitstellung des Friedhofsanzeigers werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Kirchgemeindeordnung durch das Landeskirchenamt Beiträge festgesetzt und erhoben. Beitragsschuldner ist der jeweilige Friedhofsträger.
- (2) Die Beiträge werden über einen Fünfjahreszeitraum kostendeckend kalkuliert und auf die Anzahl der vorhandenen Grablager umgelegt. Ergibt sich eine Kostenüberdeckung, ist diese im nächsten Fünfjahreszeitraum auszugleichen; eine Unterdeckung der Kosten kann in den nächsten Fünfjahreszeitraum übertragen werden. Die Höhe der Beiträge ist in Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegt. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 wird die Höhe der Beiträge in den Haushaltsrichtlinien bestimmt.“

2. Nach Anlage Nr. 2 werden folgende Anlagen Nr. 3 und 4 angefügt:

„Anlage Nr. 3  
zu § 12a Absatz 3  
der Friedhofsverordnung vom 9. Mai 1995

**Information über die öffentliche Bekanntmachung  
von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebühren-  
ordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde ...**

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....  
als Friedhofsträger/Träger der Friedhöfe

.....  
wird Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen einschließlich der Änderungen an diesen Ordnungen ab ..... auf elektronischem Wege im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bekannt machen. Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).

Die elektronische Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage von § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Kirchgemeindeordnung der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) in Verbindung mit § 1 Absatz 2, §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182).

Der Friedhofsanzeiger kann in

.....  
eingesehen werden.

Ein Ausdruck wird im Einzelfall erstellt und auf Anforderung übermittelt.

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

.....  
– Der Kirchenvorstand –

Anlage Nr. 4  
zu § 12b Absatz 2  
der Friedhofsverordnung vom 9. Mai 1995

**Bekanntmachung über die Beiträge zur Bereitstellung  
des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche  
Sachsens vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Der jährliche Beitrag für die Bereitstellung des Friedhofsanzeigers wird für jeden Friedhofsträger nach folgender Formel berechnet:

Jahresbeitrag = Anzahl der Grablager x 0,05 €“

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Änderung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Sachsens und der Muster-Friedhofsgebührenordnung  
Vom 29. August 2023**

Reg.-Nr. 3402 (9) 388

Auf Grundlage von § 13 Absatz 2 Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1) erlässt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Vorschriften:

**Artikel 1****Änderung der Musterfriedhofsordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. März 2004 (ABl. S. 57) in der Fassung vom 19. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. A 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:  
 „Der Kirchenvorstand/Verbandsvorstand der/des („Name der gesetzlichen Vertretung des Friedhofsträgers“)  
 hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsordnung beschlossen:“

2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 42

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht:

.....

Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Muster-Friedhofsgebührenordnung**

Die Muster-Friedhofsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (ABl. S. A 42) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:  
 „Der Kirchenvorstand/Verbandsvorstand der/des („Name der gesetzlichen Vertretung des Friedhofsträgers“)

hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 9

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht:

.....  
 Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.“

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
 Präsident

## Hinweise zur Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung vom 25. Oktober 1994) Vom 29. September 2023

Die Hinweise zur Tätigkeitsmitteilungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (ABl. S. A 258 ff) samt Anlagen, werden durch nachfolgend aktualisierte Hinweise und Anlagen ersetzt: Nach § 1 der Tätigkeitsmitteilungsverordnung vom 25. Oktober 1994 (ABl. S. A 258) sind sämtliche Tätigkeiten, für die durch die kirchlichen Anstellungsträger ein Entgelt gezahlt wird, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu melden.

### 1. Erfassung von Zahlfällen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Alle auf der Grundlage genehmigter und bestehender Dienstverhältnisse **laufend** zu zahlenden Dienstbezügen an Pfarrer<sup>1</sup> oder Kirchenbeamte und Entgelte an privatrechtlich angestellte voll- oder teilbeschäftigte Mitarbeitende werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle als Zahlfälle erfasst und laufend bearbeitet.<sup>2</sup> Die Berechnung der Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen des Mitarbeiters.

Bei Mitarbeitenden, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, welches der pauschalen Beitragsberechnung in der Sozialversicherung unterliegt, kann auf eine Steuerberechnung auf Grundlage der persönlichen Steuermerkmale verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine pauschale Steuerberechnung nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vorzunehmen. Im Falle einer pauschalen Besteuerung ist der Anstellungsträger der Steuerschuldner. Es besteht aber die Möglichkeit, die Steuer vom Arbeitsentgelt einzubehalten, so dass in diesen Fällen die pauschale Steuer vom Mitarbeiter getragen wird.

Die Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB).

Neben den laufenden Zahlfällen kommen bei den kirchlichen Anstellungsträgern **kurzfristige** Beschäftigungen vor, für die ein Entgelt vergütet wird. Diese werden in der Regel nicht als Zahlfälle erfasst, sondern der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 1 EStG unterworfen. Der Anstellungsträger hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen (§ 40 Absatz 3 EStG).

### 2. Kurzfristige Beschäftigungen

#### 2.1. Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Bereich der kirchlichen Anstellungsträger kommt die nach § 40a Absatz 1 EStG mögliche Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter in Betracht.

Voraussetzung für eine Pauschalierung der Steuer ist, dass die Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage, einen Arbeitslohn von durchschnittlich 150 Euro je Arbeitstag sowie

einen durchschnittlichen Stundenlohn von 19 Euro nicht übersteigt. Der Pauschsteuersatz zur Lohnsteuer beträgt gemäß § 40a Absatz 1 EStG für kurzfristige Beschäftigungen 25 % zuzüglich 5 % pauschale Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag von der Lohnsteuer.

Mitarbeiter, deren Bezüge als Zahlfall durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet werden, dürfen bei demselben Anstellungsträger keine zusätzliche Vergütung erzielen, die der pauschalen Versteuerung unterworfen wird. Der gesamte Arbeitslohn ist der Tabellenbesteuerung zu unterziehen.

Ein Nebeneinander von Tabellenbesteuerung und Pauschalierung bei demselben Anstellungsträger ist nur bei kirchlichen Versorgungsempfängern mit zusätzlichem Arbeitslohn als Ausnahme zulässig.

#### 2.2. Kurzfristige Beschäftigung in der Sozialversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen im Sinne von **§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV** sind sozialversicherungsfrei.

Kurzfristigkeit liegt vor, wenn ein Mitarbeiter **gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend** beschäftigt wird. Diese gelegentliche Beschäftigung darf im Laufe eines **Kalenderjahres** insgesamt nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage ausgeübt werden. Bei der Prüfung dieses Zeitraumes sind **alle** kurzfristigen Beschäftigungen (auch bei anderen Anstellungsträgern) zusammen zu berücksichtigen.

Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche, ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Sind bei einer Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, sowie Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 70 Arbeitstagen auszugehen.

Eine kurzfristige Beschäftigung muss vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit für den ausübenden Mitarbeiter nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Das Entgelt darf nur in diesen Fällen einen Betrag von monatlich 520 Euro nicht überschreiten. Die Arbeitsentgeltgrenze von 520 Euro ist ein Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht.

Für folgende Personengruppen ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen:

- Arbeitslose, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungs- oder arbeitssuchend gemeldet sind;

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur ein Geschlecht verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 96)

- Personen, die während einer wegen Elternzeit oder unbezahlten Urlaubs ruhenden Hauptbeschäftigung arbeiten;
- Personen, die während der Übergangszeit zwischen Schulentlassung und freiwilligem sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst oder der Aufnahme einer Berufsausbildung arbeiten;
- Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben und damit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Kirchgemeinden ist auch bei kurzfristigen Beschäftigungen (z. B. Ferientätigkeiten) die Anwendung der persönlichen Steuermerkmale des Mitarbeiters der Vorrang vor der Berechnung und Abführung der pauschalen Steuern einzuräumen.

Die Auszahlung der Vergütung für eine kurzfristige Beschäftigung hat gegen Auszahlungsquittung (Anlage 1) zu erfolgen. Auf dieser Quittung muss der Mitarbeiter mit Unterschrift bestätigen, dass er die Fristen für kurzfristige Tätigkeiten innerhalb des Kalenderjahres bisher noch nicht überschritten hat. Ebenfalls anzugeben ist die Krankenkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist sowie die Rentenversicherungsnummer. Kann die Rentenversicherungsnummer nicht angegeben werden, ist ersatzweise Geburtsdatum, Geburtsort sowie Geburtsname anzugeben. Ein Berechtigter der Dienststelle hat die kurzfristige Beschäftigung mit Unterschrift zu bestätigen.

Das Original der Auszahlungsquittung (Anlage 1) ist direkt nach Ausstellung und ggfs. Auszahlung (Barzahlung) an die Kassenverwaltung sowie eine Kopie oder ein Scan an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden.

### **3. Steuerliche Behandlung freier Mitarbeiter; Honorarzahlen für selbstständige freiberufliche Tätigkeit**

Sind die fachlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung einer freiberuflich selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG gegeben, erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Honorars ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben. Für die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ist der **Auftragnehmer verantwortlich**.

Eine selbstständig freiberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht weisungsgebunden ausgeübt wird und keine Einbindung in die Organisationsstruktur eines Unternehmens vorliegt.

Die Auszahlung des Entgelts für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit hat gegen Auszahlungsquittung (Anlage 3) zu erfolgen. Der Ausführende hat zu bestätigen, dass er das Entgelt für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit selbst bei seinem zuständigen Finanzamt sowie bei seiner zuständigen Krankenkasse anmeldet. Die individuelle Steuernummer ist auf dem Auszahlungsbeleg zwingend anzugeben.

Das Original der Auszahlungsquittung (Anlage 3) ist direkt nach Ausstellung und ggfs. Auszahlung (Barzahlung) an die Kassenverwaltung sowie eine Kopie oder ein Scan an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden.

Bei der Auszahlung von Honoraren für freiberuflich selbstständige Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass die individuelle Steuernummer (nicht Steueridentifikationsnummer) des Ausführenden auf dem Auszahlungsbeleg (Anlage 3) angegeben ist. Sofern ein freiberuflich Tätiger noch keine Steuernummer für Selbstständige hat, muss er diese beim zuständigen Finanzamt

beantragen und der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle nach Zuteilung mitteilen. Dies gilt grundsätzlich auch für minderjährige Empfänger von Honoraren für freiberufliche selbstständige Tätigkeiten.

### **4. Steuerfreie Einnahmen (Aufwandsentschädigungen)**

Bei nebenberuflichen Tätigkeiten besteht die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Diese Möglichkeit der steuerfreien Einnahmen besteht unabhängig davon, ob es sich um fest angestellte Mitarbeiter (nebenberufliche Festanstellung) oder um kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (Auszahlung des Entgelts in den Kirchgemeinden) handelt. Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Es können auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Wird die nebenberufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis ausgeübt, kann beim Lohnsteuerabzug der Höchstbetrag der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG von 3.000 Euro bzw. gemäß § 3 Nummer 26a EStG von 840 Euro voll berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung (Anlage 4.1. und 4.2.) und um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Anstellungsträger sich vom Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG bzw. § 3 Nummer 26a EStG (Anlage 4.1. bzw. 4.2.) vor Aufnahme der Tätigkeit zu stellen ist und sofort mit der ersten Auszahlung im jeweiligen Kalenderjahr an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle übersandt werden muss. Dieser Antrag ist jedes Kalenderjahr neu zu stellen. Das Original kann in der Dienststelle bei den Personalunterlagen fristgerecht aufbewahrt werden. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle erhält eine Kopie oder ein Scan.

#### **4.1. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26 EStG**

Gemäß § 3 Nummer 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) sind u. a. Einnahmen für nachfolgend aufgeführte nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei:

- Nebenberufliche Tätigkeit eines Kirchenmusikers, Chorleiters oder Dirigenten (nebenberufliche künstlerische Tätigkeit);
- Nebenberufliche Tätigkeit als Erzieher, Aufsichtsperson, Betreuer oder als Jugendleiter (z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre); gemeinsames Merkmal ist die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit;
- Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).

#### **4.2. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG**

Nach § 3 Nummer 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 840 Euro pro Jahr steuerfrei. Eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten ist nicht vorgesehen.

Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26a EStG ist jedoch ausgeschlossen, wenn für Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen, Punkt 6 der Hinweise) oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte. Anerkennungszahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ebenfalls bis 840 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

#### 4.3. Sozialversicherung und Auszahlung

Die in § 3 Nummer 26 und Nummer 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 1 Absatz 1 Nummer 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV).

#### Die Dienststellen können ihre durch die Pauschalloonsteuer entstehende finanzielle Belastung durch die Ausschöpfung der genannten Steuerfreibeträge reduzieren.

Soweit es sich um Mitarbeiter handelt, die die fachlichen Voraussetzungen des § 18 EStG zur **Wahrnehmung** einer freiberuflichen Tätigkeit haben, können diese die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 bzw. Nummer 26a EStG ausschließlich bei ihrem Finanzamt erlangen. Eine Antragstellung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Nachweis der ausgezahlten Beträge gegenüber der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle erfolgt pro Beschäftigten und beantragtem Freibetrag mit der Anlage 5. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Es hat eine pauschale Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu erfolgen ohne Angabe von Stunden oder Tagen.

Das Original der Erfassungsliste (Anlage 5) ist direkt nach Ausstellung und gegebenenfalls die Auszahlungsquittungen (Barzahlung) an die Kassenverwaltung sowie eine Kopie oder ein Scan an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden.

### 5. Steuerliche Behandlung freier Mitarbeiter ohne ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Die Beratung zur Umsatzsteuer erfolgt durch die zuständigen Kassenverwaltungen. Die Beratung und Ausführung der lohnsteuerlichen Berücksichtigung (Meldung) erfolgt durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

#### 5.1. Umsatzsteuer

Die sog. Umkehr der Steuerschuldnerschaft (auch: Reverse Charge, § 13b UStG) kommt zur Anwendung, d. h. der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner und führt die Umsatzsteuer an sein zuständiges Betriebsstättenfinanzamt ab. Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer auch dann, wenn er selbst Kleinunternehmer ist.

Der Umsatzsteuersatz beträgt in der Regel 19 %. Er ermäßigt sich auf 7 % bei künstlerischen Darbietungen im Rahmen von Konzerten oder Theatervorführungen. Bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchst. a) UStG ist die Leistung umsatzsteuerfrei. Eine Rechnung muss den Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung enthalten. Liegt keine Umsatzsteuerbefreiung vor, so muss die Rechnung den Hinweis: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bzw. „Reverse Charge“ enthalten. Umsatzsteuer darf nicht ausgewiesen sein.

### 5.2. Beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 50a EStG

Gemäß § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen Einkünfte aus durch im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen beschränkt Steuerpflichtiger einem besonderen Steuerabzugsverfahren.

Freie Mitarbeitende ohne ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland können als beschränkt Steuerpflichtige nicht analog einer selbstständig freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG (Punkt 3 der Hinweise) steuerlich behandelt werden.

Der Steuersatz für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, beträgt 15 % der gesamten Einnahmen (gemäß § 50a Absatz 2 EStG).

Vom Vergütungsschuldner ersetzte oder übernommene Kosten gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen, soweit sie die Summe der tatsächlichen Kosten für Fahrten und Übernachtungen zuzüglich der Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 EStG für Verpflegungsmehraufwand nicht übersteigen. Sie sind jedoch zusammen mit dem steuerpflichtigen Entgelt anzuzeigen. Höhere Beträge zählen zu den Einnahmen, die dem Steuerabzug unterliegen. Eine Information darüber an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist erforderlich.

Bei Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, wird keine Steuer erhoben, wenn die Einnahmen aus der einzelnen Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

1. bis 250 Euro 0,00 %
2. über 250 Euro 15,00 % Lohnsteuer sowie 0,825 % Solidaritätszuschlag

Kirchensteuerpflicht entsteht nicht.

Werden die genannten Abzugssteuern ausnahmsweise nicht zu Lasten des beschränkt Steuerpflichtigen einbehalten, ist der Lohnschuldner zur Übernahme der Steuern verpflichtet. Eine Nettovereinbarung liegt vor.

Hierbei beträgt der Steuersatz unter Zugrundelegung der ausgezahlten Nettovergütung:

1. bis 250 Euro 0,00 %
2. über 250 Euro 17,82 % Lohnsteuer sowie 0,98 % Solidaritätszuschlag.

Grundsätzlich ist die Anlage 6.1. (Einzelperson) bzw. 6.2. (Gruppe) als Auszahlungsquittung zu verwenden. Das Original der Auszahlungsquittung (Anlage 6.1. bzw. 6.2.) ist **direkt nach Ausstellung** und ggfs. Auszahlung (Barzahlung) an die Kassenverwaltung sowie eine Kopie oder ein Scan an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden. Das gilt auch für Honorare, die nach dieser Regelung steuerfrei bleiben (bis 250 Euro).

### 6. Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für Prädikanten, Lektoren und Pfarrer im Ruhestand nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG

Die Aufwandsentschädigungen für den ehrenamtlichen Dienst als Prädikant, Lektor bzw. Pfarrer im Ruhestand sind entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien steuerfrei (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien).

Die gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Die Steuerfreiheit beläuft sich auf 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 250 Euro monatlich. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 250 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich.

Die Auszahlung erfolgt vor Ort (Barzahlung) oder durch Überweisung und mit Auszahlungsquittung (keine Anlage). Das Original ist der Kassenverwaltung nach Ausstellung zu übersenden. Da die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Lektoren-, Prädikantendienst bzw. den ehrenamtlichen Dienst als Pfarrer im Ruhestand keine Vergütung auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses darstellt, besteht, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird, keine Notwendigkeit einer Meldung der ausgezahlten Beträge an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

### 7. Ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Arbeitslose können für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Ersatz von Auslagen, die dem Arbeitslosen durch Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt.

Zusammen mit einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale und die Aufwandsentschädigung 250 Euro im Monat nicht übersteigen.

Eine berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Als Auszahlungsquittung ist die Anlage 7 zu verwenden. Das Original ist der Kassenverwaltung nach Ausstellung zu übersenden.

Da die Aufwandsentschädigung keine Vergütung auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses darstellt, besteht keine Notwendigkeit einer Meldung der ausgezahlten Beträge an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

### 8. Übersendung der Unterlagen

Bei Auszahlung von vorgenannten Entgelten und Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich die angefügten Anlagen zu verwenden. Zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen sind die Originale umgehend nach Auszahlung (Barzahlung) oder zur Überweisung an die Kassenverwaltungen zu übersenden. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle erhält die Kopien oder Scans. Sollten Ausführungstag und Auszahlungstag verschiedenen Kalenderjahren zuzurechnen sein, so hat eine gesonderte Meldung über den Auszahlungszeitpunkt (Zuflussprinzip) durch die Dienststelle an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu erfolgen. Soweit die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle dies für erforderlich hält, sind die Unterlagen zu einem geforderten anderen Zeitpunkt zu übermitteln.

- Anlage 1 Auszahlungsquittung für kurzfristige Beschäftigungen
- Anlage 2 **entfällt** (in Anlage 1 integriert)
- Anlage 3 Auszahlungsquittung für selbstständige freiberufliche Tätigkeit
- Anlage 4.1. Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG
- Anlage 4.2. Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26a EStG
- Anlage 5 Erfassungsliste für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG
- Anlage 6.1. Auszahlungsquittung für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG (Einzelperson)
- Anlage 6.2. Auszahlungsquittung für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG (Gruppe)
- Anlage 7 Auszahlungsquittung nach der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

### Auszahlungsquittung für kurzfristige Beschäftigungen

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname, Geburtsname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

Krankenkasse .....

Rentenversicherungsnummer .....

Anschrift .....

Art der Tätigkeit .....

Anzahl der Beschäftigungsstunden ..... Stunden

Beschäftigungszeitraum vom ..... bis .....

Genaue Tagesangabe/n .....

Betrag ..... €

- Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.\*
- Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto.\*

BIC - - - - -

IBAN - - - - -

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich versichere, dass ich in diesem Kalenderjahr keine kurzfristigen Beschäftigungen über mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage einschließlich der vorstehend bezeichneten ausgeübt habe.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen umgehend schriftlich anzuzeigen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Mitarbeiter/in)

Die o. g. Entgelte für kurzfristige Tätigkeit sollen durch die ZGAST der Pauschalloonsteuer zu Lasten des Anstellungsträgers unterworfen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Anstellungsträger)

### Auszahlungsquittung für selbstständige freiberufliche Tätigkeit

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname, Geburtsname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

Anschrift .....

.....

Individuelle Steuernummer    \_ \_ \_ / \_ \_ \_ / \_ \_ \_ \_ \_ \_ (nicht Steuer-ID)

Art und Zeit der Tätigkeit .....

Betrag ..... €

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.\*

Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto:\*

BIC                    \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_

IBAN                    \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

bei künstlerischer Darbietung im Rahmen von Konzerten oder Theatervorführungen:

umsatzsteuerfrei, da Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) Umsatzsteuergesetz vorliegt.\*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Mit ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner selbstständig freiberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung anmelden muss.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Mitarbeiter/in)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Dienststelle)

**Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG**

**Kalenderjahr .....**

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname, Geburtsname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

Anschrift .....

Art der Tätigkeit .....

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG in Höhe von  
..... € (Höchstbetrag 3.000 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.\*
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:\*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Dienststelle .....

Betrag ..... €.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss.

Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Antragsteller/in)

**Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG**

**Kalenderjahr** .....

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname, Geburtsname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

Anschrift .....

Art der Tätigkeit .....

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG in Höhe von  
..... € (Höchstbetrag 840 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.\*
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:\*

Dienststelle .....

Betrag ..... €.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss.

Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Antragsteller/in)

Anlage 5

**Erfassungsliste  
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26 EStG  
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26a EStG**

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Beschäftigungs- zeitraum (in einem Kalenderjahr)	Art der Tätigkeit	Höhe des Auszahlungs- betrages (in €)	Unterschrift (Ausführende/r) bei Barzahlung

Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto:

BIC -----

IBAN -----

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Dienststelle)

Anlage 6.1.

**Auszahlungsquittung (Einzelperson)  
für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG und § 13b UStG**

Dienststelle ..... RT-Nummer .....

Name, Vorname .....

Straße ..... Haus-Nummer .....

Wohnort ..... PLZ .....

Staat .....

Art und Zeit der Tätigkeit .....

Bruttogehalt ..... €

abzüglich Abzugssteuer ..... €

abzüglich Solidaritätszuschlag ..... €

Auszahlungsbetrag Netto ..... €

Übernommener Auslagenersatz  
(Reise-/ Übernachtungskosten) ..... €

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.\*

Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto:\*

BIC \_ \_ \_ \_ \_

IBAN \_ \_ \_ \_ \_

Bei künstlerischer Darbietung im Rahmen von Konzerten oder Theatervorführungen bitte auswählen:

Die Leistung unterliegt dem Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG. Der Leistungsempfänger zahlt die Umsatzsteuer.

oder

Die Leistung ist umsatzsteuerfrei, da Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG vorliegt.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Ausführende/r)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Dienststelle)

Überweisungsdatum .....  
(von Kassenverwaltung auszufüllen)

Anlage 6.2.

**Auszahlungsquittung (Gruppe)  
für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG und § 13b UStG**

Dienststelle: ..... RT-Nummer .....

Name der Gruppe /  
des Ensembles .....

Vertreten durch ..... Anzahl der Mitglieder .....

Straße ..... Haus-Nummer .....

Wohnort ..... PLZ .....

Staat .....

Art und Zeit der Tätigkeit .....

Bruttogehonorar ..... €

abzüglich Abzugssteuer ..... €

abzüglich Solidaritätszuschlag ..... €

Auszahlungsbetrag Netto ..... €

Übernommener Auslagenersatz  
(Reise-/ Übernachtungskosten) ..... €

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.\*

Ich bitte um Überweisung des o.g. genannten Betrages auf folgendes Bankkonto.\*

BIC \_ \_ \_ \_ \_

IBAN \_ \_ \_ \_ \_

Bei künstlerischer Darbietung im Rahmen von Konzerten oder Theatervorführungen bitte auswählen:

Die Leistung unterliegt dem Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG. Der Leistungsempfänger zahlt die Umsatzsteuer.

oder

Die Leistung ist umsatzsteuerfrei, da Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG vorliegt.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Ausführende/r)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Dienststelle)

Überweisungsdatum .....  
(von Kassenverwaltung auszufüllen)

### Auszahlungsquittung für pauschalen Auslagenersatz

(nach EhrBetätV)

Rechtsträger-Nummer .....

Dienststelle .....

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Art und Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit  
.....

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit den vorstehend aufgeführten Betrag erhalten zu haben.\*

Ich bitte um Überweisung des oben genannten Betrages auf folgendes Bankkonto.\*

BIC - - - - -

IBAN - - - - -

Ich versichere, dass

- die Auslagenpauschale nach EhrBetätV von maximal 250 € in diesem Monat nicht überschritten wird,
- ich arbeitslos bin,
- meine Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen umgehend anzuzeigen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Arbeitslose/r)

Die vorstehenden Angaben wurden nachgewiesen bzw. geprüft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Dienststelle)

**Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen (EhrBetätV)**  
(Zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013, BGBl. I S. 556)

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**§ 1 Ehrenamtliche Betätigung**

- (1) Ehrenamtlich im Sinne des § 138 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die
  - 1. unentgeltlich ausgeübt wird,
  - 2. dem Gemeinwohl dient und
  - 3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.
- (2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 250 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 250 Euro im Monat nicht übersteigt.

**§ 2 Berufliche Eingliederung**

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

- 1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
- 2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Männerarbeit am 19. Sonntag nach Trinitatis (15. Oktober 2023)

Reg.-Nr. 401320-17 (3) 223

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2022/2023 (ABl. S. A 155) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Eine Rüstzeit bedeutet für viele Männer die Gelegenheit zu gemeinsam gestalteter Auszeit bei gleichzeitiger Glaubensstärkung und lebensbezogenem Erfahrungsaustausch. Die Angebote für spezifische Interessen oder älter gewordene Männer sind stark nachgefragt und ermöglichen über die Begegnungen in den Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden hinaus einzigartige Gelegenheiten, christliche Gemeinschaft zu erfahren. Bei Rüstzeiten für Väter mit ihren Töchtern oder Söhnen werden die Beziehungen untereinander gestärkt und gemeinsame Glaubenserfahrungen ermöglicht. Beliebt sind dabei die vielfältigen sportlichen, spirituellen oder kreativen Programme der Männerarbeit, die zur Gemeinschaft einladen.

Unter dem Jahresthema „Höher als alle Vernunft – Männer im Vertrauen“ (Phil. 4,7) gestaltet das Mitarbeiter-Team der Männerarbeit unterschiedliche Veranstaltungsformate für Männer, Väter und Kinder sowie Familien. Im Arbeitsbereich Handwerk und Kirche wird mit Handwerkerabenden und Gottesdiensten diese Zielgruppe der Gewerbetreibenden und HandwerkerInnen in besonderer Weise in den Blick genommen.

Die Angebote reichen von Fortbildungen für die ehrenamtlichen Männer-Arbeiter, über die Planung regionaler Veranstaltungen bis zur Begleitung der zahlreichen Männerkreise in den Gemeinden.

Für die Rüstzeitarbeit und weitere vielfältige Aufgaben, die vom Mitarbeiter-Team umgesetzt werden, erbitten wir Ihre Kollekte.

#### Angebote der Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

##### Grundseminar: „Ich und meine Mitmenschen. Konflikte erkennen – verstehen – lösen“

**Zielgruppe:**

Mitarbeitende in Pfarrbüros, Friedhofskanzleien und sonstigen kirchlichen Dienststellen

**Voraussetzung:**

keine

**Inhalt:**

Bestimmt erleben Sie täglich Momente im Umgang mit Freunden, Familienmitgliedern, Kollegen, Vorgesetzten und Besuchern, in denen Sie sich nicht wohl und recht verstanden fühlen. Ihre Äußerungen, Gesten oder Mimiken werden anders interpretiert, als Sie es sich vorgestellt haben. Die Reaktionen darauf sind vielfältig – von vorgespielter Anteilnahme bis aggressive Ablehnung. Dabei liegen Freude und Wut, Trauer und Hoffnung oft eng beieinander. Jeden Tag können auf Sie solche gegensätzlichen Strömungen einwirken.

So unterschiedlich wie das Verhalten des Anderen sind auch die Situationen, die zu Konflikten im Verhältnis zu meinen Mitmenschen oder zu Spannungen in mir selbst führen. Das Seminar möchte Hilfestellungen geben, Konfliktpunkte zu erkennen. Diese sind denkbar in der Begegnung zwischen Mitarbeiter – Mitarbeiter, oder Mitarbeiter – Vorgesetzten, oder Mitarbeiter – Besucher, Klient, Publikum. Über das Verstehen der Zusammenhänge hinaus werden Möglichkeiten zur Situationsveränderung aufgezeigt. Praktische Übungen sollen die theoretischen Einführungen ergänzen. Der zusammenhängende Besuch der Seminartage ist deshalb nötig.

**Referentin:**

Diplompsychologin Anke Wegner-Sorge

**Termine und Dauer:**

4 Tage, 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr

10.01.2024

17.01.2024

24.01.2024

07.02.2024

**Veranstaltungsort:**

Haus der Kirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

**Teilnehmerzahl:**

max. 12 Teilnehmende

**Teilnahmegebühr:**

310,00 € (exkl. Mittagessen, für 4 Termine)

**Anmeldung:**

Bitte melden Sie sich bis **28. Oktober 2023** an. Die Anmeldung erfolgt über das im Intranet verlinkte Anmeldeformular <https://intranet.evlks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote/>.

Rückfragen richten Sie bitte an [verwaltungsorganisation@evlks.de](mailto:verwaltungsorganisation@evlks.de).

### Vertiefungsseminar: „Ich und meine Mitmenschen. Konflikte erkennen – verstehen – lösen“

#### Zielgruppe:

Mitarbeitende in Pfarrbüros, Friedhofskanzleien und sonstigen kirchlichen Dienststellen

#### Voraussetzung:

Teilnahme am Grundseminar: „Ich und meine Mitmenschen. Konflikte erkennen – verstehen – lösen“

#### Inhalt:

Die im Grundkurs erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in diesem Aufbaukurs anwendungsbezogen wiederholt und vertieft, so dass sie für die Teilnehmenden praktisch umsetzbar werden bzw. die Teilnehmenden Ansatzpunkte erhalten, etwaige bisherige Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu verstehen und zu beheben.

#### Wiederholen und Vertiefen:

- Erkennen: Wer hat das Problem
- Auseinandersetzung mit dieser Einstellung und ihren Implikationen
- klares, wertschätzendes, selbstbehauptendes NEIN sagen
- klares, wertschätzendes, selbstbehauptendes Konfrontieren
- Erkennen von Widerstand und Verstehen dessen als Ausdruck eines Problems vom Gegenüber
- Widerstand in konstruktiver akzeptierender Weise begegnen, Verständnis für das Gegenüber entwickeln
- Lösen von Bedürfniskonflikten
- Möglichkeiten des Umgangs mit Wertekollisionen

#### Neu:

- Beratung als effektive Möglichkeit des Umgangs mit Wertekollisionen
  - Vermitteln zwischen mehreren Personen
- Das Seminar findet an 2 aufeinander aufbauenden Terminen statt.

#### Referentin:

Diplompsychologin Anke Wegner-Sorge

#### Termine und Dauer:

2 Tage, 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
10.04.2024  
24.04.2024

#### Veranstaltungsort:

Haus der Kirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

#### Teilnehmerzahl:

max. 12 Teilnehmende

#### Teilnahmegebühr:

155,00 € (exkl. Mittagessen, für 2 Tage)

#### Anmeldung:

Bitte melden Sie sich bis **12. Januar 2024** an. Die Anmeldung erfolgt über das im Intranet verlinkte Anmeldeformular <https://intranet.evlks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote/>. Rückfragen richten Sie bitte an [verwaltungsorganisation@evlks.de](mailto:verwaltungsorganisation@evlks.de).

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. November 2023** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:  
die 1. vakante Pfarrstelle des 3. Kalendervierteljahr 2023

#### die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Brückenkirchspiels Vogtland (Kbz. Vogtland)

Zum Kirchspiel gehören:

- 6.474 Gemeindeglieder
- 10 Kirchen, 13 Pfarr-/Gemeindehäuser, 8 Häuser im Fiskalvermögen, 9 Friedhöfe
- 6 Pfarrer/innen, 5 Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, 4 Kantoren/Kantorinnen
- 22 weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja

- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung: Kirchplatz 4, 08468 Reichenbach. Im Pfarrhaus stehen drei Wohnungen unterschiedlicher Größe zur Verfügung, die je nach Familiengröße des zukünftigen Pfarrers/der zukünftigen Pfarrerin zugeschnitten werden können (ca. 140 m<sup>2</sup>, 95 m<sup>2</sup> und 48 m<sup>2</sup>). Je nach Wahl kann das Dienstzimmer innerhalb oder außerhalb liegen.
- Dienstsitz in Reichenbach
- Seelsorgebezirk: umfasst ca. 50 Prozent der Stadt Reichenbach sowie 30 Prozent der Ortschaft Heinsdorfergrund (ca. 1.200 Gemeindeglieder). Das Kirchspiel besteht aus 8 Gemeinden mit 10 Predigtstätten. In 6 Predigtstätten finden wöchentliche Gottesdienste statt, 4 haben 14-tägige Gottesdienste
- Arbeitsschwerpunkte: Pfarramtsleitung, Gottesdienste, Seelsorge
- Religionsunterricht: nach Erfordernis des Kirchenbezirks
- Alternative Gottesdienstformen: Familien-, Lobpreis- und Jugendgottesdienste, mitgestaltet durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchspiels
- Besondere Seelsorgeaufgaben: 2 Seniorenheime und ein Krankenhaus im Seelsorgebezirk.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17, E-Mail: [suptur.vogtland@evlks.de](mailto:suptur.vogtland@evlks.de), der Kirchen-

vorstandsvorsitzende Lange, Tel. (01 52) 53 97 87 66, E-Mail: stefan.lange@evlks.de, Pfarrer Alders, Tel. (0 37 65) 3 09 81 19, E-Mail: andreas.alders@evlks.de und die Leitende Verwaltungsangestellte Schmelzer, Tel. (0 37 65) 7 83 80, E-Mail: jana.schmelzer@evlks.de.

Den neuen Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin erwartet ein junges Kirchspiel mit unterschiedlich geprägten Gemeinden. Sie zeichnen sich aus durch ein gutes Miteinander von traditioneller, aber auch neuer Gemeindegemeinschaft. Allen gemeinsam ist ein vielfältiges Gemeindeleben mit reichen gottesdienstlichen Gestaltungsformen und ein breites Spektrum verschiedener kirchgemeindlicher Aktivitäten. Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind den Gemeinden eine lebensnahe Verkündigung in Zusammenarbeit mit den vielen engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden wichtig. Wir stehen in guter Beziehung zu den Gemeinden der Ökumene vor Ort und pflegen gemeinsame Aktionen.

Besonderen Wert legt das Kirchspiel auf seine kirchenmusikalischen Aktivitäten: Chöre und Kinderchöre, Vokalkreis, Jugendchor und mehrere Bands sind fester Bestandteil des reichen kulturellen Angebotes der Region (Theater, Museen, Musikschule, Vogtlandphilharmonie).

In Reichenbach sind ein christlicher sowie weitere Kindergärten freier Träger, Grund- und Oberschule sowie ein staatliches und ein evangelisches Gymnasium vorhanden; eine evangelische Grundschule gibt es in direkter Nachbarschaft. Die Stadt Reichenbach hat ein reges Vereinsleben und gepflegte Sportstätten.

Ein gemeinsamer Internetauftritt des Kirchspiels ist noch im Aufbau. Die Kirchgemeinde Reichenbach präsentiert sich auf [www.ev-kirche-reichenbach.de](http://www.ev-kirche-reichenbach.de)

B. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 PfÜG

### **die 3. Pfarrstelle des Kirchgemeindebundes Freiberg verbunden mit der**

#### **Landeskirchlichen Pfarrstelle (17.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Kirchenbezirk Freiberg**

Die Kirchgemeinde Halsbrücke ist seit 2020 eine vereinigte Kirchgemeinde, die aus sechs Ortsteilen besteht. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Menschen in unserer Kirchgemeinde Halsbrücke, im Krankenhaus in Freiberg und der Reha-Klinik in Hetzdorf als Seelsorgerin/als Seelsorger begleitet. Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, die Gemeinde im Gottesdienst im Glauben zu ermutigen, sie leitend darin zu unterstützen, zu einer geistlichen Gemeinschaft weiter zu wachsen. Daneben gilt es die Kirchgemeinde im Kirchgemeindebund zu vertreten, um auch diesen weiter aufzubauen und zu stärken. Uns ist bewusst, dass eine kombinierte Stelle aus Gemeindepfarramt und Krankenhauseelsorge eine organisatorische, fachliche und menschliche Herausforderung darstellt. Daher soll unsere zukünftige Pfarrerin/unser zukünftiger Pfarrer von vielen Aufgaben entlastet sein, die innerhalb des Pfarrteams und der Mitarbeiterschaft im Kirchgemeindebund Freiberg sowie durch Ehrenamtliche vor Ort anderweitig geregelt sind und abgenommen werden. Die Entlastungspotenziale für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber bestehen in einer deutlich reduzierten Anzahl von Gottesdiensten, einer zentralen Konfirmandenunterrichtung durch den Kirchgemeindebund. Es wird keine Übernahme von Religionsunterricht und

keine Übernahme ephoraler Aufgaben erwartet. Verwaltungsarbeiten werden weitgehend von der Pfarramtsleitung und deren Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie einer Verwaltungsmitarbeiterin vor Ort geleistet.

Zur wechselseitigen Abgrenzung beider Arbeitsbereiche wird mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber eine Dienstbeschreibung erarbeitet werden, die die Wahrnehmung der Aufgaben auch zeitlich begrenzen und überschaubar bzw. planbar gestalten wird.

Für bauliche Fragen ist innerhalb des Kirchenvorstandes Expertise vorhanden. Die Kirchgemeinde ist kreativ und genießt mit der Zertifizierung zum Grünen Hahn ein Alleinstellungsmerkmal. Mit einem aktiven Kirchenchor, einem noch jungen Posaunenchor, einer Silbermannorgel in der Gemeinde und verfügbaren Organisten besteht viel Gestaltungspotential. Unsere Pfarrerin/unser Pfarrer sollte sich bei uns integriert und wohl fühlen.

Dazu stellen wir eine Dienstwohnung in einem idyllischen Pfarrhof in Conradsdorf bereit: eingebettet in die Erzgebirgsregion mit Weltkulturerbestatus und zugleich nur 25 Rad-Minuten von Freiberg entfernt. Diese Stadt bietet auf kleinem Raum alles, was das Leben in einer Stadt ausmacht. Theater und Kino, Orgelmusik von Weltrang, ein Schwimmbad, vielfältige Gastronomie, staatliche und freie Schulen, eine Universität und anspruchsvolle Arbeitsplätze in beinahe jeder Branche.

- Dienstumfang: 50 Prozent Gemeindepfarrstelle + 50 Prozent landeskirchliche Pfarrstelle
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstwohnung: Halsbrücke, OT Conradsdorf, 123 m<sup>2</sup>, Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Seelsorgebezirk Conradsdorf, Niederschöna, Tuttendorf, Krummenhennersdorf, Oberschaar, Halsbrücke, 6 Kirchen bzw. Predigtstätten, Rehaklink Hetzdorf
- Kirchgemeindebund: 9251 Gemeindeglieder in 6 Kirchgemeinden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Anacker, Tel. (0 37 31) 20 39 20, E-Mail: [hiltrud.anacker@evlks.de](mailto:hiltrud.anacker@evlks.de) und der Kirchenvorstandsvorsitzende von Schönberg, Tel. (03 73 24) 8 28 58.

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (17.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Kirchenbezirk Freiberg ist mit einem Dienstumfang von 50 Prozent befristet für 6 Jahre zu besetzen (§ 1 Abs. 5 PfÜG). Eine Verlängerung ist im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen möglich.

Einsatzort ist das Kreiskrankenhaus Freiberg mit ca. 400 Betten. Grundlage des Dienstes in der Krankenhauseelsorge ist die Ordnung für Krankenhauseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153).

Zu den Aufgaben gehören:

- die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken, insbesondere die Begleitung chronisch Kranker, Patienten der Intensivstation sowie die Sterbebegleitung
- regelmäßige Gottesdienste und Andachten
- Mitwirkung bei der Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Mitwirkung in einer Ethikkommission
- Zusammenarbeit im Pfarrkonvent, in den Konventen für Krankenhauseelsorge sowie in der Ökumene.

Die Stelle ist geeignet für Pfarrerinnen und Pfarrer mit:

- Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) nach dem Probedienst
- Motivation zu berufsbegleitender Weiterbildung
- ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit in säkularem Umfeld
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Berufsgruppen
- Fähigkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Rahmen des Dienstumfangs.

Weitere Auskunft zur Aufgabe der Krankenhauseelsorge erteilt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, E-Mail: frank.del\_chin@evlks.de.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

**die Landeskirchliche Pfarrstelle (15.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin für Dresden (Kbz. Dresden Nord)**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (15.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin für Dresden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Evangelische Jugend Dresden und die Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit der Gabe, junge Menschen für den Glauben zu begeistern und zum Leben und Engagement in Kirche und Gesellschaft einzuladen. Dabei sind die verschiedenen Lebenswelten der Jugendlichen und deren geistliche Vielfalt wahr- und ernst zunehmen sowie einzubeziehen. Die Arbeit erfolgt im Rahmen der Bezirksfachaufsichtsordnung und der Ordnung der Evangelischen Jugend Sachsens.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Stadtjugendpfarramtes Dresden/Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung Dresden
- Gremien- und Verwaltungsarbeit, Dienstberatungen
- pastorale Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchenbezirke und an der Jugendkirche
- Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher
- Mitarbeit in der Bezirksjugendkammer
- Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
- Fachberatung und Fachaufsicht für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Gestaltung von Angeboten für ein säkulares Umfeld
- Bereitschaft, die evangelische Jugendarbeit nach außen aktiv zu vertreten, sowohl gegenüber der Stadt und freien Trägern als auch innerhalb der Stadt-Ökumene.

Voraussetzungen:

- Anstellungsfähigkeit als Pfarrperson
- Erfahrung in der Pfarramtsleitung (Personal- und Haushaltsführung)
- Kenntnis und Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit
- Freude an einer jugendgemäßen Kommunikation des Evangeliums
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Kommunikative Kompetenz, Team- und Organisationsfähigkeit.

Sie dürfen sich freuen auf:

- Ein engagiertes und kreatives Team von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen
- Ein vielseitiges und abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit spannenden Herausforderungen
- Ein modern ausgestattetes und zentral gelegenes Jugendzentrum „Jugendkirche Dresden“
- Freiraum zur Mitgestaltung und zum Ausprobieren
- Eine kulturvolle Stadt Dresden
- Die Möglichkeit, ein Jobticket zu nutzen.

Das Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt, als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Dresden, hat seinen Sitz im Jugendzentrum Jugendkirche. Dort steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Eine Dienstwohnung ist mit der Pfarrstelle nicht verbunden. Eine Unterstützung bei der Wohnungssuche wird angeboten.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt befristet für die Dauer von 6 Jahren (§ 1 Abs. 5 PfÜG). Eine Verlängerung ist im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften möglich.

Weitere Auskünfte zur Stelle erteilen:

Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 51, E-Mail: albrecht.nollau@evlks.de, Landesjugendpfarrer Zimmermann, Tel. (03 51) 46 92-412, E-Mail: georg.zimmermann@evlks.de und Bezirkskatechet Herrmann, Tel. (01 70) 3 04 08 40, E-Mail: michael.herrmann@evlks.de.

Weitere Informationen oder Fragen über die Website: [www.evangelische-jugend-dresden.de](http://www.evangelische-jugend-dresden.de) und bei Bezirksjugendwart Wilczek, Tel. (01 51) 46 20 96 77, E-Mail: [stephan.wilczek@evlks.de](mailto:stephan.wilczek@evlks.de).

**Die Landeskirchliche Pfarrstelle (71.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Großschweidnitz**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (71.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik sowie Neurologie und Forensische Psychiatrie Großschweidnitz soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 75 Prozent wieder besetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Pfarrstelle mit einer Beauftragung zum kirchgemeindlichen Dienst im Kirchengemeindebund Löbauer Region im Umfang von 25 Prozent zu verbinden.

Das Krankenhaus hat 502 Betten (inkl. tagesklinische Plätze). Hinzu kommen die fachlich verbundenen Einrichtungen der Lebensräume gGmbH mit über 100 Plätzen. Dienstsitz ist das Krankenhaus Großschweidnitz. Dienstorte sind alle genannten bzw. dazugehörigen Einrichtungen.

Vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung der Patienten und Patientinnen, Heimbewohner/innen und Mitarbeitenden erwartet sowie wöchentliche Gottesdienste und Andachten sowie Gesprächsgruppen. Besondere Schwerpunkte des Dienstes liegen bei der Seelsorge in Stationen mit langer Aufenthaltsdauer und in der forensischen Psychiatrie, wo Patienten behandelt werden, die gemäß § 64 bzw. § 63 Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Ethikkomitee des Krankenhauses und die Mitverantwortung für die Krankenhauskirche gehören zum Aufgabenfeld. Die Krankenhauskirche steht für vielfältige Angebote zur Verfügung. Die Mitarbeit im Krankenhausseelsorgekonvent sowie in der AG Psychiatrieseelsorge werden ebenso erwartet wie Kontakt zur Ortskirchengemeinde, deren Gemeindeglieder regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen. Die Zusammenarbeit bzw. Anleitung von Ehrenamtlichen gehört zum Dienst. Musikalische Fähigkeiten sind von Vorteil. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Belastbarkeit sowie ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit erwartet.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine nach dem Probedienst, d. h. im aktiven Pfarrdienst absolvierte Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist ebenso erforderlich wie die Bereitschaft zu berufsbegleitender Weiterbildung. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich. Weitere Auskünfte gibt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, E-Mail: frank.del\_chin@evlks.de.

#### **die Landeskirchliche Pfarrstelle (92.) für Seelsorge im Epilepsiezentrum Kleinwachau**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (92.) für Seelsorge im Epilepsiezentrum Kleinwachau ist ab 1. März 2024 mit einem Dienstumfang von 75 Prozent befristet für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Das Epilepsiezentrum Kleinwachau ist eine gemeinnützige diakonische Einrichtung, in der Menschen mit Epilepsie und Menschen mit Behinderungen ambulant und stationär behandelt und betreut werden. Auf dem Campus gibt es zahlreiche Einrichtungen, u. a. Schule, Werkstatt, Krankenhaus, Wohnstätten, Beratungsstellen. Näheres unter <www.kleinwachau.de>.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören:

- regelmäßige Gottesdienste in der Kirche Kleinwachau, Schulgottesdienste und Andachten
- theologische und diakonische Fortbildungsangebote für Mitarbeitende
- Religionsunterricht in der Förderschule bei Bedarf
- Gestaltung des geistlichen Lebens in den Einrichtungen des Epilepsiezentrums
- Seelsorge auf dem Campus Kleinwachau und in Außenstellen an Bewohnern, Werkstattbesuchern, Schülern und deren Angehörigen, Krankenhausseelsorge sowie Seelsorge an Mitarbeitenden
- Kontakt zu Partnerkirchengemeinden und Mitwirkung bei Rüstzeiten in Kleinwachau
- Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Radeberger Land.

Die Stelle ist geeignet für Pfarrfrauen und Pfarrer mit:

- Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) nach dem Probedienst
- didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten insbesondere für die Arbeit mit Senioren sowie Menschen mit geistiger Behinderung
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

- Führerschein und Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen.

Die Fähigkeit zur musikalischen Gestaltung von verschiedenen Begegnungen ist von Vorteil. Die Arbeitsorte liegen im Bereich Radeberg und Dresden.

Bei Interesse an einer Vollzeittätigkeit kann zusätzlich eine Beauftragung im Kirchspiel Radeberger Land geprüft werden. Weitere Auskunft erteilen Geschäftsführerin Stöhr, Tel. (0 35 28) 4 31 11 10 und OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, für einen möglichen Stellenanteil im Kirchspiel Radeberger Land, Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50.

#### **die Landeskirchlichen Pfarrstelle (96.) zur Wahrnehmung der Seelsorge im Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gGmbH**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (96.) zur Wahrnehmung der Seelsorge im Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gemeinnützige GmbH ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Bei Interesse kann die Stelle kombiniert werden mit einem Dienstauftrag (25 Prozent) für Krankenhausseelsorge im Fachkrankenhaus Bethanien Hochweitzschen – Zentrum für Psychosoziale Medizin, Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz (Gesamtdienstumfang: 75 Prozent).

Das Diakonissenkrankenhaus Leipzig verfügt über 250 Betten. Mit dem Krankenhaus verbunden ist das Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e. V.

Das Aufgabenspektrum umfasst:

- seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden
- Gottesdienste im Krankenhaus sowie im Mutterhaus (Ev.-Luth. Diakonissenhaus)
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Palliativteam sowie im Klinischen Ethikkreis
- Bereitschaft zur Mitwirkung bei Ausbildung und Fortbildung
- Bereitschaft zur Mitarbeit bei Rüstzeitangeboten
- Begleitung von Ehrenamtlichen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine nach dem Probedienst, d. h. im aktiven Pfarrdienst absolvierte, Seelsorgeausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie erwartet. Eine Ausbildung in Notfallseelsorge/Krisenintervention wird gewünscht bzw. soll berufsbegleitend absolviert werden.

Die Stelle wird befristet für die Dauer von 6 Jahren übertragen. Eine Verlängerung ist im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen möglich. Im Krankenhaus steht ein Dienstzimmer zur Verfügung. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Diakonissenkrankenhaus auf Wunsch behilflich.

Weitere Auskunft erteilen die Theologische Geschäftsführerin der Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gGmbH Maria Beyer, E-Mail: maria.beyer@ediacon.de, Tel. (03 41) 4 44-35 11 und OKR del Chin, E-Mail: frank.del\_chin@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-242.

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## 2. Kirchenmusikstellen

### Ev.-Luth. Kirchspiel Muldental (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 6220 Muldental, KSP 5  
(B-Kirchenmusikstelle)

Im Muldental am Lutherweg liegend, bietet diese B-Kirchenmusikstelle einen interessanten Arbeitsbereich zwischen Kleinstadt und Land, in Zusammenarbeit mit aktiven Kirchgemeindevertretungen und dem Kirchspiel Muldental der Region Süd. In Colditz befindet sich die Landesmusikakademie.

Wir suchen einen B-Kirchenmusiker/eine B-Kirchenmusikerin für die regelmäßige musikalische Begleitung der Gemeindegottesdienste und die Leitung der beiden Kirchenchöre. Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wünschen sich die Gemeinden die Bereitschaft zu lebendiger Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Musizieren mit Kindern und Jugendlichen und Begleiten der Bands sowie projektbezogener Arbeit im Kirchenbezirk Leipziger Land.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Leipziger Land
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- unbefristet
- Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen EG 10.
- Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht vollständig eingeführt.
- Unmittelbar zum Dienstbereich gehören ca. 1.250 Gemeindeglieder.

Orgeln:

- St. Egidienkirche Colditz: pneumatische Schmeisserorgel, Baujahr 1876/1877, 2 Manuale, 30 Register
- Collmen: pneumatische Jehmlichorgel, Baujahr 1909, 2 Manuale, 20 Register
- Lastau: mechanische Böhmeorgel, Baujahr 1817, 1 Manual, 11 Register
- Zschirla: mechanische Wiegandorgel, Baujahr 1864, 2 Manuale, 15 Register
- Erlbach: mechanische Ladegastorgel, Baujahr 1889, 2 Manuale, 18 Register.

Weiter stehen Klavier und Keyboard zur Verfügung.

Im Kirchspiel Muldental erwarten wir:

- musikalische Begleitung der Gemeindegottesdienste in den Orten Colditz, Lastau, Zschirla, Erlbach, Collmen (durchschnittlich 6 pro Monat)
- wöchentliche Leitung der Kirchenchöre in Großbothen und Schönbach und des Flötenkreises Colditz
- 30 Kasualien jährlich
- Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Konzerte, Orgel- und andachten...)
- Der Neustart und Aufbau weiterer musikalischer Gruppen ist wünschenswert.

Die Kurrende Schönbach und der Posaunenchor Großbothen werden ehrenamtlich geleitet. Ehrenamtliche Organisten unterstützen das Team.

Angaben zum Anstellungsträger:

Das Kirchspiel ist ein Zusammenschluss von 25 Kirchgemeinden mit ca. 8.650 Gemeindegliedern, 10 Pfarrerrinnen und Pfarrern, 6 gemeindepädagogischen und 5 weiteren kirchenmusikalischen Stellen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Bachelor Evangelische Kirchenmusik oder B-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
- Weiterbildung Populärmusik erwünscht
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Kirchenmusikdirektor Staude, Tel. (0 34 33) 2 60 10 40, E-Mail: jens.staude@evlks.de und Vakanzvertreterin Pfarrerin Schanz, Tel. (01 51) 56 50 33 20, E-Mail: dorothea.schanz@evlks.de

Bewerbungen bitten wir an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### Ev.-Luth. Kirchgemeindegemeinschaft Nördliche Sächsische Schweiz (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 6220 Nördliche Sächs. Schweiz, KGB 2  
(B-Kirchenmusikstelle)

Neustadt in Sachsen liegt eingebettet in eine landschaftlich reizvolle Region, zwischen Sächsischer Schweiz und dem Lausitzer Bergland, verkehrstechnisch gut angebunden. Im Ort gibt es neben einer Oberschule auch eine Evangelische Kindertagesstätte und eine Evangelische Grundschule, in denen gerne gesungen und musiziert wird. In unserer vitalen Kleinstadt gibt es ein reges Vereinsleben. So gibt es viele Anknüpfungspunkte und gemeinsame Projekte, wie gemeinsame Konzerte und Veranstaltungen (Frühlings- und Weihnachtsliedersingen, Gemeindefest, Martinsfest).

Wir freuen uns auf einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit

- einem einladenden Charakter, Teamfähigkeit und Freude an sozialen Kontakten
- Freude am Lob Gottes in den musikalischen Gruppen und im Gottesdienst
- Erfahrung mit und Freude an der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir bieten Ihnen ein motiviertes Team aus hauptamtlichen Mitarbeitern und vielen engagierten Ehrenamtlichen.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Pirna
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- unbefristet
- Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen EG 10.

Aufgaben im Dienstbereich der Ev.-Luth. St.-Jacobi-Kirchgemeinde Neustadt in Sachsen sowie gelegentlich im Bereich der weiteren Kirchengemeinden des Kirchengemeindebundes sind:

- musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste
- Gestaltung und Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens im Dienstbereich
- Leitung der Kantorei Neustadt, des Neustädter Kammerchores und der Kurrende Neustadt
- Nachwuchsgewinnung
- Der Posaunenchor wird derzeit anderweitig geleitet.
- Unterstützung der Band-Arbeit
- Mitarbeit an der Entwicklung eines Konzeptes zur kirchenmusikalischen Zusammenarbeit im Kirchengemeindebund
- Organisation, Durchführung und teilweise Leitung von durchschnittlich acht Konzerten jährlich, dabei wird etwa die Hälfte der Konzerte durch Gast-Künstler ausgestellt
- Unmittelbar zum Dienstbereich gehören ca. 1.600 Gemeindeglieder.
- Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht vollständig eingeführt.

Orgeln:

- St.-Jacobi-Kirche Neustadt in Sachsen: Eule-Orgel, Baujahr 1884, 2 Manuale, 28 Register
- Friedhofskirche Neustadt in Sachsen: Eule-Orgel, Baujahr 1981, 1 Manual, 6 Register.

Aufgaben im Dienstbereich der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirks Pirna sind:

- fachliche Beratung für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Fachbereichen der Arbeitsstelle
- Impulse für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenbezirk geben unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik
- Initiierung und Durchführung beispielgebender Projekte und Veranstaltungen
- Entwicklung, Planung und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen für Konvente sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Kirchengemeinden.

Dieser Stellenanteil kann ggf. entkoppelt werden.

Angaben zum Anstellungsträger:

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindebund Nördliche Sächsische Schweiz umfasst vier Kirchengemeinden mit insgesamt 16 Kirchen, ca. 6.000 Gemeindegliedern, 5 Pfarrstellen, einer B-Kirchenmusikstelle, einer C-Kirchenmusikstelle und insgesamt 3 Mitarbeitenden in der Gemeindepädagogik.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Bachelor Evangelische Kirchenmusik oder B-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
- Weiterbildung Populärmusik erwünscht
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwer-

behinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schellenberger, Tel. (0 35 96) 50 97 27, E-Mail: soeren.schellenberger@evlks.de und Kirchenmusikdirektor Päßler, Tel. (03 59 71) 5 17 54, E-Mail: albrecht.paessler@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau (Kbz. Zwickau)**

Reg.-Nr. 6220 Stadtkirchgemeinde Zwickau 3

A-Kirchenmusikstelle

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: A-Kirchenmusikstelle 100 Prozent
- Dienstbeginn ab 1. Juli 2024
- unbefristete Besetzung
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 12
- Dienstbereich: Dom St. Marien, St. Katharinenkirche, Matthäuskirche Bockwa, Kirche Auerbach, St. Michaels-Kapelle Pöhlau
- Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht eingeführt.
- Domchor (ca. 60 Mitglieder)
- Gemeindechor der Katharinen- und Matthäuskirche (ca. 20 Mitglieder)
- Kurrende und Gemeindechor Auerbach mit anderweitiger Leitung
- Posaunenchor Bockwa mit anderweitiger Leitung
- Vorkurrende, Kurrende, Jugendchor und Kantorei der Pauluskirche unter Leitung des zuständigen B-Kirchenmusiklers.

Orgeln:

- Dom St. Marien: Eule-Orgel, Baujahr 1966, 4 Manuale, 77 Register
- Kirche St. Katharinen: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1967, 2 Manuale, 19 Register
- Kirche Auerbach: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1939, 2 Manuale, 15 Register
- Matthäuskirche Bockwa: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1857, 2 Manuale, 29 Register.

Angaben zum Anstellungsträger:

- 3.700 Gemeindeglieder
- 4 Pfarrstellen
- eine weitere B-Kirchenmusikstelle und 2 hauptamtliche gemeindepädagogische Stellen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Master Evangelische Kirchenmusik oder A-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Wir wünschen uns eine bestens qualifizierte und stilistisch vielseitige Musikerpersönlichkeit, die das bestehende gemeindenahere Musizieren in unserer Gemeinde weiterführt, weiterentwickelt und neue künstlerische Impulse setzt. Eine Zusammenarbeit und Intensivierung im kinder- und jugendmusikalischen Engagement (Chöre, Orgelunterricht) gemein-

sam mit dem weiteren Kirchenmusiker in der Stadtkirchengemeinde ist ausdrücklich gewünscht.

Wir erwarten die Fortführung der Orgelkonzertreihen im Dom St. Marien sowie in der St. Katharinenkirche und die weitere Pflege der Zusammenarbeit mit den Clara-Schumann-Philharmonikern des Theaters Plauen-Zwickau.

Große Projekte mit starker Außenwirkung, z. B. Oratorienaufführungen, werden erwartet. Im Rahmen der Möglichkeiten kann der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin dabei eigene Ideen und Schwerpunktsetzungen einbringen.

Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin ist auch die Organisation und Koordination der Orgeldienste für die anderen Predigtstätten, in denen in der Regel 14-tägig Gottesdienste stattfinden.

Ein großer ehrenamtlicher Helferkreis unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit.

Wir bieten ein familienfreundliches Wohn- und Arbeitsumfeld: Kindertagesstätten, alle Schulformen, darunter das Clara-Wieck-Gymnasium mit vertiefter musischer Ausbildung, das Robert-Schumann-Konservatorium, eine gute Verkehrsanbindung und innerstädtische Infrastruktur, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Sportvereine und vieles mehr. Bei der Wohnungs- und Schulsuche helfen wir sehr gerne mit.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.konzertdom-zwickau.de](http://www.konzertdom-zwickau.de) und [www.stadtkirchengemeinde.de](http://www.stadtkirchengemeinde.de).

Die Vorspieltermine sind am 16. und 23. Januar 2024 geplant. Weitere Auskunft erteilen KMD Remtisch, Tel. (03 75) 28 57 00 57, E-Mail: [gunther.remtisch@evlks.de](mailto:gunther.remtisch@evlks.de), LKMD Leidenberger, Tel. (03 51) 4 69 22 14, E-Mail: [markus.leidenberger@evlks.de](mailto:markus.leidenberger@evlks.de) und Pfarrer Meyer, Tel. (03 75) 5 97 15 00, E-Mail: [kg.zwickau-stadt@evlks.de](mailto:kg.zwickau-stadt@evlks.de).

Bewerbungen bitten wir bis **30. November 2023**, an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## 6. Theologische Referentin/Theologischer Referent für Ökumenische Beziehungen im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle einer theologischen Referentin bzw. eines theologischen Referenten für Ökumenische Beziehungen zu besetzen. Dienstantritt zum 1. Juni 2024

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (100 Prozent)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Mit der Stelle soll die kontinuierliche ökumenische Arbeit in der Landeskirche in bewährten ökumenischen Strukturen fortgeführt werden. Das betrifft sowohl die internationale Partnerschaftsarbeit als auch die konfessionsverbindende Arbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK Sachsen).

Dabei handelt es sich um einen Arbeitsbereich mit großen Gestaltungsmöglichkeiten für das gesamte Arbeitsgebiet der Ökumene in der Landeskirche. In direktem Kontakt mit den Partnerkirchen im Ausland und in Sachsen kann ein umfangreiches Spektrum theologischer Kompetenz eingebracht werden. In zunehmendem Maße ist auch die Begleitung und Vernetzung neuer migrantischer Gemeinden eine Aufgabe.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Landeskirchliche Belange theologischer und praktischer Art im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklung
- Angelegenheiten mit dem Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Koordinierung der landeskirchlichen Partnerschaften (Dänemark, Lettland, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Südafrika, Tschechien, USA)
- Kooperation mit der Partnerschaftsarbeit des Leipziger Missionswerks (Indien, Papua-Neuguinea, Tansania)
- Beratung und Begleitung von Gemeindepартnerschaften und ihrer Netzwerke
- Begleitung und Vernetzung internationaler migrantischer Gemeinden in Sachsen
- Koordinierung der Aussiedlerarbeit in der Landeskirche
- Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) und Vorstandstätigkeit in der ACK im Freistaat Sachsen
- Vertretung der Landeskirche in Koordinierungsgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes
- Fachaufsicht für die Arbeitsstelle Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung
- Begleitung und Weiterentwicklung der Initiative „Ökumenischer Weg“.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Ordination und Bewerbungsfähigkeit im Pfarrdienst innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Leitungserfahrung im Pfarrdienst
- Erfahrung in der ökumenischen Arbeit
- gute Kenntnisse der Landeskirche
- selbstständiges Arbeiten, Bereitschaft zu Teamarbeit und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Wahrnehmung kurzzeitiger auswärtiger Verpflichtungen/Reisetätigkeit
- gute Englischkenntnisse
- Erfahrung mit und Freude an der Planung und Durchführung ökumenischer Projekte und Veranstaltungen.

Die zu besetzende Stelle ist mit A 14 (EG 14) bewertet und in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen OLKR Dr. Daniel, Tel. (03 51) 46 92-210 und OKR Oehme, Tel. (03 51) 46 92-212.

Bewerbungen sind bis **20. Oktober 2023** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6 in 01069 Dresden bzw. an [bewerbung-kirche@evlks.de](mailto:bewerbung-kirche@evlks.de) zu richten.

## 7. Landeskirchenmusikdirektor/ Landeskirchenmusikdirektorin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Landeskirchenmusikdirektors/einer Landeskirchenmusikdirektorin zu besetzen.

Dienstantritt: 1. Juli 2024

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (100 Prozent)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Die evangelische Kirchenmusik in Sachsen prägt eine lange Tradition, deren Geschichte mit einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten verbunden ist. Gleichzeitig stehen wir im Spannungsfeld gesellschaftlicher und kirchlicher Veränderungen. Die Kirchenmusik kann mitgestalten.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die sich dieser Herausforderung stellen möchte und dabei Erfahrungen einbringt und mit den vielen Akteuren, die in unserer Landeskirche für die Kirchenmusik arbeiten, in die Zukunft geht.

Wir wünschen uns einen Musiker/eine Musikerin, der/die Kommunikationsräume schafft und mit Klarheit und Transparenz ergebnisorientiert arbeitet.

In begrenztem Umfang ist eine individuelle kirchenmusikalische Betätigung erwünscht. Bringen Sie Ihre Vorstellungen in die Bewerbung ein.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Fortentwicklung und Begleitung landeskirchlicher Prozesse im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit
- Verantwortung in den verschiedensten regionalen und überörtlichen Gremien und Strukturen für die Kirchenmusik
- die Fachaufsicht der A-Kirchenmusiker und der Stellen der Kirchenmusikdirektoren, sowie die Einbindung in die Besetzungsverfahren dieser Stellen
- Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und in Prüfungskommissionen der Hochschule für Kirchenmusik
- die Leitung der Arbeitsstelle Kirchenmusik
- repräsentative Aufgaben.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abgeschlossenes Studium Kirchenmusik A bzw. Master Kirchenmusik
- Berufserfahrung als Kirchenmusiker
- Erweitertes Führungszeugnis
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen PKW (Führerschein Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 14. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt OLKR Dr. Daniel, Tel. (03 51) 46 92-210.

Bewerbungen sind bis **20. Oktober 2023** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6 in 01069 Dresden bzw. an [bewerbung-kirche@evlks.de](mailto:bewerbung-kirche@evlks.de) zu richten.

## 8. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren nach Kirchlicher Bauordnung
- Planung, Verwaltung und Abrechnung der Bauzuweisungsmittel für Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke anhand einer Software
- unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden in Bausachen
- Fortschreibung von Erläuterungen zur Kirchlichen Bauordnung u. Ä. (FAQ)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Handreichungen zu baufachlichen Themen
- Ansprechperson für die Software zur Verteilung von Bauzuweisungsmitteln gegenüber dem IT-Fachbereich im Hause
- statistische Auswertungen des Baugeschehens
- Unterstützung des Dezernats bei der Durchführung von Vergabeverfahren, Bearbeitung ausgewählter Fragen des Vergaberechts.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/in FH)
- Interesse an juristischen, baufachlichen und IT-Themen
- Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Beherrschung entsprechender Software (insb. Word, Excel, PowerPoint)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt.

Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt OLKRin Kuhn, Tel. (03 51) 46 92-150. Bewerbungen sind bis zum **3. November 2023** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

### **9. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Kassen- und Haushaltswesen Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz**

Reg.-Nr. 63106-2 / 139

In der Kassenverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Chemnitz ist ab sofort eine Stelle als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Kassen- und Haushaltswesen mit Schwerpunkt Umsatzsteuer für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit einem Beschäftigungsumfang von 70 Prozent (davon 15 Prozent vorerst befristet bis 15. September 2028) zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

- vorbereiten und begleiten der Einführung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts
- bearbeiten von Umsatzsteuerfragen der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
- Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- erstellen der Haushaltplanentwürfe für die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- bearbeiten und überwachen aller Zahlungsvorgänge
- Jahresabschluss und Steuererklärung
- Prüfen von Steuerbescheiden
- Beratung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke in Finanzangelegenheiten
- Abrechnungen jeglicher Art.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Verordnungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 8.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte oder vergleichbare Ausbildung
- gute fachliche Kenntnisse im Bereich Umsatzsteuer
- fundierte Kenntnisse der kameralen Buchführung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Verwaltungsstruktur
- Teamfähigkeit, aber auch eigenständige Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B) und Teilnahme an Beratungen außerhalb der normalen Dienstzeit
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- erweitertes Führungszeugnis.

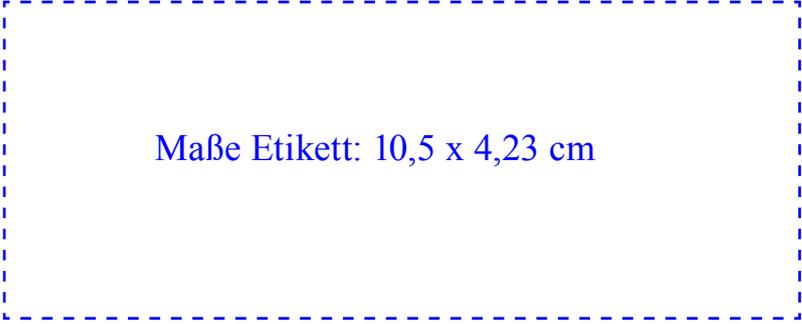
Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Herr Dick, Tel. (03 71) 3 67 77 37 11, E-Mail: tobias.dick@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir bis **27. Oktober 2023** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz, Kassenverwaltungsausschuss, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz zu richten.







Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346